

## Nutzungsbedingungen Opel Vivaro (ERZ-KV 11)

Stand vom 01.09.22

1. Verleiher des Opel Vivaro ist der Kreisverband Fußball Erzgebirge e.V. (KVF ERZ), Entleiher sind die Mitgliedsvereine (MV) und Funktionäre des KVF (F-KVF) sowie Sonstige.
2. Leihkosten:
  - **15 € Grundpreis je Tag** (Mindestbetrag für bis zu je 24 Stunden)
  - **0,10 € je Fahrt-km** (für Spiel- und Trainingsbetrieb der MV und F-KVF)
  - **0,15 € je Fahrt-km** (für sonstige Zwecke der Mitgliedsvereine)
  - **0,20 € je Fahrt-km** (für Vermietungen an Sonstige)
  - **Kosten für Diesel lt. Tagespreis / Verbrauch** (alternativ: Betankung durch Mieter)
3. Übergabeorte sind die Geschäftsstelle des KVF ERZ (09496 Zöblitz) und die Sportanlage des FV Königswalde (09471 Königswalde). Ausnahmen sind nach Vereinbarung möglich.
4. Im Fahrzeug besteht striktes Rauchverbot. Tagesaktuelle Hygieneregeln sind einzuhalten.
5. Der Entleiher trägt die Selbstbeteiligung (Vollkasko 500 €, Teilkasko 150 €) sowie alle nicht vom Versicherer erstatteten Kosten im Schadensfall.
6. Der Abschluss eines Schutzbriefs / Mitgliedschaft z.B. ADAC wird dringend empfohlen.
7. Der Entleiher trägt Strafbescide / Bußgelder / sonstige Kosten für die Leihdauer und ist dem Vermieter zum Ersatz verpflichtet.
8. Das Fahrzeug ist nur für Personenbeförderung inkl. Gepäck-/ Ausrüstungstransport nutzbar.
9. Das Mindestalter der berechtigten Fahrer beträgt 21 Jahre. Diese müssen über einen gültigen PKW-Führerschein verfügen, der bei Vertragsabschluss auf Verlangen vorzulegen ist.
10. Der Entleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, Betriebsanleitung und Herstellerhinweise zu beachten und Fahrten mit übermäßiger Beanspruchung zu unterlassen.
11. Nach Unfällen ist eine polizeiliche Unfallaufnahme Pflicht. Beweise (z.B. Fotos, Zeugen usw.), zur Wahrung der Rechte des Entleihers sind unverzüglich zu sichern. Der Entleiher hat den Verleiher unter 0174-8338432 oder 01516-5205059 sofort zu unterrichten.
12. Stornierungen des Verleihers (objektive Gründe) berechtigen nicht zum Schadensersatz.
13. Das Fahrzeug ist im gleichen Reinigungszustand wie bei Übergabe zurück zu geben. Bei leichter weiterer Verschmutzung wird eine Reinigungspauschale von 20 € fällig, bei starker weiterer Verschmutzung trägt der Entleiher die nachgewiesenen Reinigungskosten.
14. Die Bezahlung der kompletten Leihkosten durch den Entleiher erfolgt nach Rechnungslegung durch Überweisung an den KVF ERZ (siehe unten) oder Barzahlung (Quittierung).
15. Im Fahrzeug befinden sich Verbandskasten, Warndreieck, 9 Warnwesten, Starthilfekabel, Bordbuch, Parkuhr, Handyladekabel und (nur in der Winterausstattung) 2 Schneeketten.
16. Für die Bereitstellung eventuell benötigter Kindersitze ist der Entleiher verantwortlich.